

§ 19

(1) Die Endkontrolle erstreckt sich auf:

- a) die Funktionskontrolle,
- b) die Leistungskontrolle,
- c) die Genauigkeitskontrolle,
- d) die Kontrolle der äußeren Beschaffenheit,
- e) die Kontrolle der Vollständigkeit.

(2) Die Endkontrolle ist auf der Grundlage der Lieferverträge, der technischen Dokumentation sowie eventueller Prüf- und Abnahmevorschriften durchzuführen.

(3) Die Endkontrolle hat die fertigungsbedingten Funktions-, Leistungs- und sonstigen Endüberprüfungen gegebenenfalls unter Hinzuziehung der betreffenden Konstruktionsabteilung zu überwachen und die Richtigkeit der geführten Protokolle durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.

(4) Die Endkontrolle hat zu beachten, daß die Bauteile und Baugruppen vorschriftsmäßig signiert sind.

(5) Die Endkontrolle ist verpflichtet, nach erfolgreichem Abschluß der Werkabnahme dem Werkleiter das Erzeugnis „fertig zur Abnahme“ durch die Abnahmebeauftragten zu melden.

(6) Nach erfolgreich abgeschlossener Endabnahme und Herstellung der Versandbereitschaft erteilt der Leiter der Gütekontrolle gegenüber der zuständigen Werksabteilung die Freigabe zum Versand.

§ 20

(1) Die Verpackungs- und Versandkontrolle erstreckt sich auf:

- a) Kontrolle des Anstriches und der Konservierung,
- b) Kontrolle der Beschilderung oder Signierung,
- c) Kontrolle, auf äußere Beschaffenheit (eventuell Beschädigung),
- d) Kontrolle auf Vollständigkeit des gesamten Lieferumfanges,
- e) Kontrolle der Versandpapiere und Vollständigkeit der mitzuliefernden technischen Charakteristik,
- f) Kontrolle der ordnungsgemäßen Verpackung,
- g) Kontrolle der ordnungsgemäßen Markierung und Verpackungssignierung,
- h) Kontrolle der ordnungsgemäßen Verladung.

(2) Die Verpackungs- und Versandkontrolle erfolgt auf Grund der Versandstücklisten und Zeichnungen sowie der Vertragsbestimmungen. §

§ 21

(1) Die Baustellenkontrolle erstreckt sich auf:

- a) Kontrolle der Vollständigkeit und des Gütezustandes der an die Baustelle gelieferten Bauteile und Aggregate,
- b) Kontrolle der Güte der Montagearbeiten entsprechend der technischen Dokumentation und der vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Die Baustellenkontrolle ist abschnittsweise durchzuführen. Die Kontrollabschnitte sind in der Baustellenmontage — Technologie — festzulegen.

(3) Die Kontrollen der einzelnen Bauabschnitte sind Pflichtkontrollen und müssen durch Werkabnahmeprotokolle belegt werden. Diese sind ein Bestandteil der Gesamtdokumentation des Bauobjektes.

(4) Die Baustellenkontrolle ist entweder durch ständig auf der Baustelle anwesende oder durch zeitweilig durch den Leiter der Gütekontrolle einzusetzende Kontrollureure so durchzuführen, daß eine einwandfreie Arbeitsausführung gewährleistet ist.

VII.

Erfassung und Analysierung des Ausschusses

§ 22

(1) Für den wirksamen Kampf gegen den Ausschuß und die Nacharbeit müssen die Organe der Gütekontrolle eine technische Analyse ausarbeiten und den Produktionsstellen Unterlagen über den Ausschuß und die Nacharbeit mit Unterteilung nach Arten, Ursachen und Urheber zur Verfügung stellen.

(2) Dazu dient die technische Analyse. Unter technischer Analyse versteht man:

- a) die systematische Erfassung der Menge der Ausschuß- und Nacharbeits-Einzelteile oder -Erzeugnisse,
- b) die Feststellung des Ausschusses und der Nacharbeit auf Ausschuß- bzw. Nacharbeitsmitteilungen (Beanstandungsscheinen),
- c) die Bestimmung des Ausschuß-Prozentsatzes von der Zahl der hergestellten Erzeugnisse gleicher Art,
- d) die Bestimmung des Ausschuß-Anteiles nach den einzelnen Ursachen (wobei die Gesamtmenge des Ausschusses mit 100 % angenommen wird).

§ 23

Die Durchführung der Erfassung und der technischen Analyse des Ausschusses und der Nacharbeit hat folgendes Ziel:

- a) die rechtzeitige Erfassung und vollständige Feststellung des Auftretens von Fehlern in der Produktion,
- b) den wirksamen Kampf gegen den Ausschuß durch Feststellung der fehlerhaften Einzelteile und Arbeitsgänge, bei denen der Charakter und das Ausmaß des Ausschusses zu Produktionsverlusten führen,
- c) die Erfassung der Verluste und die Ermittlung der Schuldigen zur Festigung der Disziplin unter dem Produktionspersonal,
- d) die Lieferung der notwendigen Angaben für die Dispatcher und die Produktionsleitung zur Ersetzung des Ausfalles infolge Ausschusses,
- e) die Lieferung von Informationen über systematische Mängel in der Arbeit der Produktionsabschnitte, der einzelnen Maschinen und Aggregate zur Ergreifung vorbeugender Maßnahmen,